

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14)
Kapitel B II „Siedlungswesen“ (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2)
– Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des militärischen
Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der Gemeinde Maisach**

Bekanntmachung vom 15. Februar 2008

Anlage: Karte 2u „Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck“ Tektur 2 i. M. 1:50.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 14. Januar 2008 die normativen Vorgaben der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Umlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 15. Februar 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München
(Einundzwanzigste Änderung, Teil 2) vom 25. Januar 2008

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 19. November 2007, OBABI 2007, S. 218, werden wie folgt geändert:

Kapitel B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

Das Ziel B II 6.3.1 Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck wird im Absatz „In der Gemeinde Maisach in den Gebieten“ um folgende fünf Tirsätze ergänzt:

- „- Maisach-West (Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung an der Zangmeisterstraße um eine ca. 1,3 ha umfassende zweireihige Wohnbebauung nach Westen)

- Maisach-Ost II (Ortsrandabrundung zwischen Almrauschstraße im Norden und Estinger Straße im Süden um ca. 2,1 ha)

- Malching-Ost (Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung südlich der Bahnlinie um ca. 0,9 ha)

- Germerswang-Nordost (zweizeilige nördliche Ortsabrundung östlich der Kohlstadtstraße um ca. 2,8 ha)

- Germerswang-Nordwest II (Abrundung des Dorfgebietes nördlich der Kermarstraße um 0,2 ha).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.“

München, 25. Januar 2008

Regionaler Planungsverband München

Hager
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender